

**Stadt Oberndorf a. N.
Landkreis Rottweil**

S a t z u n g

über die Änderung der Satzung für das Sanierungsgebiet „Östliche Oberstadt“

Aufgrund von § 142 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Oberndorf a.N. in seiner Sitzung am 23.10.2007 folgende Satzung über die Änderung der Satzung vom 20.04.2004 für das Sanierungsgebiet „Östliche Oberstadt“ beschlossen:

§ 1

Durchführungszeitraum

Die Sanierung soll bis zum 31.12.2013 durchgeführt werden.

§ 2

Verfahren

Die Verfahrensart wird geändert. Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB finden Anwendung.

§ 3

Sonstiges

Im Übrigen hat die Satzung vom 20.04.2004 weiterhin Gültigkeit.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Bekanntmachungshinweise:

1. Heilung von Verfahrens- oder Formfehlern sowie von Mängeln und Abwägung

Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort genannten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist.

2. Auf die Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB wird besonders hingewiesen. Diese können – neben anderen einschlägigen Vorschriften – während der allgemeinen Dienstzeit von jedermann im Rathaus Oberndorf a.N., Klosterstraße 3, Stadtplanungsamt, Zimmer 128, eingesehen werden.

Oberndorf a.N., den 23. Oktober 2007



Hermann Acker
Bürgermeister